

Antragsteller:

.....

.....

.....

Stanz, am

An den

Bürgermeister der Gemeinde Stanz

6500 Stanz b. Ldk.

A N S U C H E N

um Genehmigung zum Einbau eines Subzählers für den Wasseranschluss des Wohnhauses Nr.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2005 bezüglich der Freiwassermenge für die Kanalgebühr folgenden Beschluss gefasst:

„Gehören zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Objekten Hausgärten und Brennereien (Kühlwasser), so kann mit Genehmigung der Gemeinde Stanz auf Kosten des Grundstückseigentümers in die Wasserzuleitung zum Hausgarten bzw. zur Brennerei ein Subzähler eingebaut werden. Bei Brennereien muss jedoch nachgewiesen werden, dass das Kühlwasser nicht in die Ortskanalisation eingeleitet wird. Die Subzähler werden von der Gemeinde beigestellt. Hiefür wird eine jährliche Zählergebühr eingehoben. Der durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch für den Hausgarten bzw. f. die Brennerei wird dann von der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühr in Abzug gebracht.“

Bezugnehmend auf den obigen Beschluss ersuche ich die Gemeinde Stanz bei Landeck um Genehmigung für den Einbau eines Subzählers für den nachstehenden Verwendungszweck:

- Einbau eines Subzählers zur Bewässerung meines Hausgartens
- Einbau eines Subzählers für das Kühlwasser meiner Brennerei.

Ich bestätige hiermit, dass das Kühlwasser nicht in die Ortskanalisation eingeleitet wird (Angaben werden überprüft).

Mir ist bekannt, dass die Kosten für den Einbau des Subzählers von mir getragen werden müssen und die Arbeiten fachgerecht zu erfolgen haben. Die Zähler werden von Seiten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Hiefür wird von der Gemeinde eine jährliche Zählermiete nach der Gebührenordnung eingehoben. Der durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch wird dann von der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühr in Abzug gebracht. Die Wasserbenützungsgebühr wird in voller Höhe vorgeschrieben (Gemeindewasser).

Ich wurde darüber informiert, dass das Wasser, das über die Subzähler entnommen wird, nur für den bewilligten Zweck verwendet werden darf. Zuwiderhandlungen werden von Seiten der Gemeinde strengstens geahndet. Bei den Subzählern handelt es sich nicht um geeichte Wasserzähler.

Weiters wurde mir zur Kenntnis gebracht, dass grundsätzlich sparsam mit dem Trinkwasser umgegangen werden soll und für Gebrauchwasser Alternativen wie z.B. Sammeln des Regenwassers in geeigneten Behältnissen und Nutzen weiterer vorhandener Beregnungsmöglichkeiten, forciert werden sollten.

.....

(Unterschrift Antragsteller)